

**Agrargemeinschaft [REDACTED]**  
**Wegbau [REDACTED]**  
**naturschutzrechtliches Verfahren – Versagung**  
**wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren – Neufestsetzung der Fristen**

Geschäftszahl 2-N2.047/19-1998; 2-WR212/2000

Innsbruck, 20.09.2005

## B E S C H E I D

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 18.06.1986, ZI. U-9100/17, wurde der Agrargemeinschaft [REDACTED] die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 38 (3) lit b und (4) sowie § 13 (1) lit. a des damals in Geltung stehenden Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, in Verbindung mit § 4 (1) lit. b der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 26.07.1983, LGBl. Nr. 59/1983, mit der ein Teil der [REDACTED] Alpen im Gebiet der Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] zum Ruhegebiet erklärt wurden (Ruhegebiet [REDACTED] Alpen) zum Wegbau auf der orographisch linken Seite des [REDACTED] baches [REDACTED] weg) nach Maßgabe des eingereichten Projektes unter Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen erteilt.

Aufgrund verschiedener Umstände ist es jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zum regulären Wegbau gekommen. Die ursprüngliche Bewilligung ist infolge des gesetzlichen Fristablaufes erloschen. Lediglich ein Teilstück dieses Weges wurde inzwischen aufgrund der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.10.2001, ZI. 2-N2.047/4-1998, 2-WR212/2000, errichtet.

Nunmehr hat die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann Herrn [REDACTED] dieser wiederum vertreten durch [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Weges auf der orographisch linken Seite des [REDACTED] baches [REDACTED] weg) von [REDACTED] bis zur [REDACTED] alpe auf Basis des ursprünglich zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten und bewilligten Projektes ange-sucht.

# Spruch

## A)

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als **Naturschutzbehörde I. Instanz** gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.d.F. LGBl. Nr. 26/2005 (in der Folge kurz TNSchG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 4 (1) lit. b der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 26.07.1983, LGBl. Nr. 59/1983, über die Erklärung eines Teiles der [REDACTED] Alpen im Gebiet der Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] zum Ruhegebiet und § 11 (1) i.V.m. § 29 (2) und (6) TNSchG, wird der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann Herrn [REDACTED], dieser wiederum vertreten durch [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Weges auf der orographisch linken Seite des [REDACTED] baches [REDACTED] weg) von [REDACTED] bis zur [REDACTED] alpe auf Basis des ursprünglich zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten und bewilligten Projektes auch unter Bezug auf die unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen der Alpenkonvention (Artikel 11 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002) **versagt**.

## B)

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als **Wasserrechtsbehörde I. Instanz** gemäß § 98 (1) letzter Satz Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 (in der Folge kurz WRG), und als **Naturschutzbehörde I. Instanz** gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.d.F. LGBl. Nr. 26/2005 (in der Folge kurz TNSchG) setzte die Fristen für die Durchführung der Gesamtrekultivierungsmaßnahmen bzw. die Bauvollendung zur Errichtung von Brücken bzw. Bauten an Ufern dreier namenloser Bäche, somit innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer, wie folgt neu fest:

- I. Auf Grundlage des Fristerstreckungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.01.2003, Zl. 2-N2.047/9-1998, 2-WR212/2000, mit welchem die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.10.2001, Zl. 2-N2.047/5-1998, 2-WR212/2000, festgelegte Bauvollendungsfrist gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sowie die gemäß den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes festgesetzten Fristen für die gesamten Rekultivierungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag erstreckt wurden, werden nunmehr mit **30.06.2006** festgelegt.

Somit sind im Sinne des rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.10.2001, Zl. 2-N2.047/5-1998, 2-WR212/2000, die gesamten Rekultivierungsmaßnahmen für den in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen bis spätestens **30.06.2006** durchzuführen.

- II. Ebenfalls wird die Frist für die Bauvollendung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung von Brücken bzw. Bauten an Ufern dreier namenloser Bäche, somit innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer, ebenfalls mit **30.06.2006** neu bestimmt.

Die Bauvollendung ist der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck/Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Im Falle von Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt sind Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung beizuschließen.

Hinweis:

Die geplante Verrohrung der drei Fließgewässer (linksufrige Zubringer zum [REDACTED] bach) zur Wegquerung wurde ebenfalls mit Bescheid vom 01.10.2001, Zl. 2-N2.047/5-1998, 2-WR212/2000, versagt, weshalb diese ohne entsprechende Bewilligung eingebauten Rohre entsprechend dem bereits erteilten behördlichen Auftrag vom 31.08.2000, Zl. 2-St4.185/9-1999, nunmehr ebenfalls innerhalb dieser Frist im Zuge der Ausführung der bewilligten Maßnahmen zu entfernen sind.

- III. Alle übrigen Bestimmungen und Auflagen des zitierten Bescheides vom 01.10.2001, Zl. 2-N2.047/5-1998, 2-WR212/2000, bleiben im Zuge der nunmehr neuen Festlegung der Fertigstellungsfristen vollinhaltlich aufrecht.

## Kostenspruch

Die Verfahrenskosten sind Kommissionsgebühren gemäß § 1 (1) Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 119/2001, in der Höhe von € 116,00 und sind gemäß § 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz von Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED], dieser wiederum vertreten durch [REDACTED], binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines einzuzahlen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in der Höhe von insgesamt € 26,00 (je € 13,- für Antrag und Verhandlungsschrift) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Berufung gebührenpflichtig ist (Eingabe mit € 13,-, Beilagen mit € 3,60 je Bogen, maximal € 21,80). Diese Gebühren werden von der Behörde mit der Zustellung der Berufungsentscheidung vorgeschrieben.

## Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein vom 26.06.2003 und 22.06.2004, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 18.06.1986, Zl. U-9100/17, wurde der Agrargemeinschaft [REDACTED] die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 38 (3) lit b und (4) sowie § 13 (1) lit. a des damals in Geltung stehenden Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, in Verbindung mit § 4 (1) lit. b der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 26.07.1983, LGBl. Nr. 59/1983, mit der ein Teil der [REDACTED] Alpen im Gebiet der Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] zum Ruhegebiet erklärt wurden (Ruhegebiet [REDACTED] Alpen) zum Wegbau auf der orographisch linken Seite des [REDACTED] baches ([REDACTED] weg) nach Maßgabe des eingereichten Projektes unter Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen erteilt.

Aufgrund verschiedener Umstände ist es jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zum regulären Wegbau gekommen, lediglich ein Teilstück dieses Weges wurde inzwischen aufgrund der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.10.2001, Zl. 2-N2.047/4-1998, 2-WR212/2000, errichtet.

Die ursprüngliche, oben zitierte Bewilligung ist in Folge des gesetzlichen Fristablaufes zwischenzeitlich erloschen.

Nunmehr hat die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch Obmann Herrn [REDACTED] dieser wiederum vertreten durch [REDACTED], bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Weges auf der orographisch linken Seite des [REDACTED] baches ([REDACTED] weg) von [REDACTED] bis zur [REDACTED] alpe auf Basis des ursprünglich zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten und bewilligten Projektes ange-sucht.

### Im Zuge der Verhandlung vom 26.06.2003 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### Stellungnahme der Vertreter des Österreichischen Alpenvereins

Sie erklären sich mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden sofern die von den einzelnen Sachverständigten festgelegten Nebenbestimmungen und Bedingungen eingehalten werden. Die Vertreter entfernen sich vor Protokollierung nach erfolgtem Lokalaugenschein.

#### Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung:

Mit dem gegenständlichen Vorhaben ist beabsichtigt, auf orographisch linker Seite des [REDACTED] tals auf einer Länge von ca. 1,5 km, den bestehenden [REDACTED] weg zur [REDACTED] alm auszubauen bzw. als landwirtschaftlichen Bringungsweg neu zu errichten. Die Wegbreite soll generell 3,0 m betragen. Die Kehren sollen eine Breite von ca. 3,5 m betragen. Am heutigen Tage wurde die Trasse grob besichtigt, diese wurde im

Detail nicht ausgeflockt weiters ist kein detaillierter Längenschnitt bzw. sonstige nähere Planunterlagen, ausgenommen des Lageplanes 1:2880, vorhanden.

*Bereich hm 0,5 bis 1,4:*

Es gibt einige Kardinalpunkte als übersteilte Felsköpfe bzw. Felsstellen. Weiter sind einige wasserquerende Bereiche vorhanden. Die Trasse soll jedoch im Wesentlichen am bestehenden Fußweg ausgeführt werden. Technische Kunstbauten werden jedenfalls auf weiten Strecken notwendig (Felssprengungen, ev. Absicherungen je nach Stellungnahme des Geologen bzw. Geotechnikers). Weiters sind Steinschichtungen als Futter- und Fußmauern jedenfalls auf weiteren Längen erforderlich.

*Bereich hm ca. 1,4 bis 1,6:*

Die im vorliegenden Lageplan dargestellte Trassierung muss jedenfalls überprüft werden, da angenommen wird, dass die Längen- und Neigungsverhältnisse weit über 15 % liegen.

Für eine endgültige Beurteilung wäre daher von meiner Sicht aus unbedingt erforderlich:

1. Ein einreichfähiges Detailprojekt samt technischer Beschreibung
2. Lageplan
3. Längsprofil samt Ausflockung der relevanten Punkte in der Natur
4. Querprofilsdarstellung speziell an kritischen Bereichen (Felsmaßnahmen)

Auf Regelprofil Fels, Regelprofil Lockermaterial und Regelprofil der Grabenquerungen (*Ergänzung: bezieht sich auf Querprofile*)

Neben dem Detailprojekt welches einer neuerlichen Begutachtung bedarf, ist jedenfalls eine Stellungnahme eines Geologen sowie geotechnischen Sachverständigen speziell für die Detailbehandlungen der Felsböschungen einzuholen.

Stellungnahme des Amt sachverständigen für Naturkunde:

Aus naturkundlicher Sicht können nach der heutigen Begehung grundsätzlich und vorab folgende Aussagen getroffen werden:

Grundsätzlich ist jede zusätzliche verkehrstechnische Erschließung innerhalb des Ruhegebietes [REDACTED] Alpen kritisch zu bewerten, da die Verordnung zum Ruhegebiet bezüglich verkehrstechnischer Erschließungen, touristischer Nutzungen oder etwaiger Beunruhigungen welche außerhalb des Rahmens einer für das Gebiet verträglichen und Erholungsorientierten Nutzung fallen, spezifische Vorgaben vorgesehen hat. Das heißt die Verordnung hatte vor Allem zum Ziel, das vorgesehene Ruhegebiet für eine extensive Erholungsnutzung (z.B. Wanderungen, Bergtouren, etc.) auszuweisen und nachhaltig zu sichern. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es unter Anderem vordringlich notwendig, eine verkehrstechnische Übererschließung (z.B. Materialeilbahnen, Forst-, Güter-, Almwege, etc.) hintan zu halten, bzw. negative Auswirkungen unbedingt notwendiger Erschließungen möglichst zu vermeiden oder abzumindern.

Das vorliegende Almwegeprojekt ist aber aufgrund seiner Trassenwahl (hier vor allem die Wegtrasse im unteren Wegeteil, wo aufgrund des steilen, felsigen Geländes und mehrerer Graben- und Gewässerquerungen mit größter Wahrscheinlichkeit großflächige technische Hangsicherungen notwendig sein werden) in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert, als erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung zu bewerten.

gung am Eingang des Ruhegebietes [REDACTED] Alpen einzuschätzen. Dies vor allem deshalb, da insbesondere vom Talboden, im Bereich des Talabschlusses des [REDACTED] ales aus, eine sehr gute Einsehbarkeit in weiten Bereichen gegeben ist.

Bezüglich Lebensraum heimischer Tier und Pflanzenarten und Naturhaushalt kann festgehalten werden, dass in erster Linie auf Grund der Vielzahl kleinflächiger Vernässungen vor allem im oberen Wegbereich, mehrerer Gewässerquerrungen und der Weglänge (Durchschneidung verschiedenster Einzelbiotope) dauerhafte Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden.

Eine ausführliche Begutachtung kann vor allem im oberen Bereich des Weges allerdings erst nach dem geforderten Ausstecken der Trasse bzw. der durch den Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung nachgeforderten Unterlagen erfolgen. Eine endgültige Stellungnahme erfolgt deshalb erst nach Vorlage der nachzureichenden Unterlagen und einer neuerlichen Begehung der Trasse im oberen Bereich.

#### Stellungnahme des Amtsachverständigen für Alp- und Weidewirtschaft:

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Projekt wird vorgeschlagen, dass die Agrargemeinschaft [REDACTED] an die Abteilung Agrarwirtschaft einen Antrag auf Projektierung im Sinne des vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung geforderten Umfangs stellen wird, worauf entsprechende Projektunterlagen in diesem Umfang erarbeitet werden.

#### Stellungnahme des Vertreters des Landesumweltanwaltes:

Zum geplanten Wegprojekt wird seitens der Landesumweltanwaltschaft erst nach Vorlage aller sachverständigen Gutachten eine endgültige Stellungnahme abgegeben. Die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen sowie die daraus zu erfolgenden Gutachten sind nach Vorlage dem Naturschutzbeauftragten zur Stellungnahme zu übermitteln.

#### Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde [REDACTED]

Allgemein darf festgestellt werden, dass jede Erschließung ob Materialseilbahn oder Almerschließungsweg einer leichteren Bewirtschaftung von Almen dient und die Gemeinde grundsätzlich dafür ist, das Almen auch in Zukunft bewirtschaftet werden. Der geplante [REDACTED] weg liegt in einem Ruhegebiet. Die [REDACTED] alm wurde vor kurzen mit einer Materialseilbahn provisorisch erschlossen. Ob das öffentliche Interesse des Weges wird im Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Als Vertreter der Gemeinde möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass die Angelegenheit in nächster Zeit vom Gemeinderat behandelt wird und einen entsprechenden Beschluss nach entsprechender Vorlage der Gutachten vom Gemeinderat behandelt und beschlossen werden wird.

#### Stellungnahme des Konsenswerbers:

Das gegenständliche Projekt wurde auf Basis jenes Projektes das bereits im Bescheid vom 18.06.1986 positiv erledigt wurde, im gegenständlichen Verfahren eingereicht und soll genau in jenem Umfang umgesetzt werden. Damit in Verbindung wurde im seinerzeitigen Verfahren in einem Zeitraum von über 3 Jahren unter Beiziehung der maßgeblichen Sachverständigen versucht die optimale Wegvariante zu erarbeiten und kamen zumindest im damaligen Verfahren die Sachverständigen zum Schluss, dass die Winterwegvariante die schonenste Variante ist. Dies hat insbesondere der naturschutzfachliche Amtsachverständige dergestalt zum Ausdruck gebracht, dass die Winterwegvariante bei Einhaltung der im damaligen Bescheid ausgewiesenen Nebenbestimmungen die Eingriffe in das Landschaftsbild weiters gehend mindere

und der Erholungswert durch diese Variante wenig beeinträchtigt wird. Diese Variante ermöglichte durch ihre Geländeangepasstheit weiterhin ein nicht beeinträchtigtes Naturerlebnis womit feststeht, dass die generell heute vom Amt sachverständigen für Naturkunde dargelegten Ausführungen im umfassenden Widerspruch zu diesen Ausführungen des seinerzeitigen naturschutzfachlichen Amt sachverständigen stehen. Damals wurden Variantenuntersuchungen vorgenommen und wurde eben die gegenständliche Variante als die optimalste ausgewiesen. Die Beeinträchtigungen die der Amt sachverständige für Naturkunde heute dargelegt hat, bestehen nicht.

Im Übrigen wird die Konsenswerberin umgehend beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft, das Ersuchen stellen, die vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung geforderten Unterlagen für die Agrargemeinschaft zu erarbeiten und werden diese dann in der Folge der Behörde zur Beurteilung vorgelegt.

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2003 mit durchgeführtem Lokalaugenschein wurde mit der Konsenswerberin vereinbart, das nunmehr beantragte Projekt zu überarbeiten und die ergänzten bzw. überarbeiteten Projektunterlagen der Behörde zur Beurteilung vorzulegen.

Im Zuge der neuerlichen mündlichen Verhandlung am 22.06.2004 wird nach eingehender Diskussion bzw. Durchführung eines Lokalaugenscheines hinsichtlich der sanierten und bisher bewilligten Wegstrecke festgehalten, dass von Seiten des Antragstellers die projektsgemäße Errichtung der restlichen Wegstrecke weiterhin beantragt wird, da unter allen Umständen eine befahrbare Lösung des Erschließungsweges bevorzugt wird.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden am 22.06.2004 abgegeben:

Stellungnahme des Amt sachverständigen für Naturkunde:

Grundsätzlich wird an dieser Stelle auf die im Zuge der ersten Verhandlung am 26.06.2003 abgegebene Stellungnahme verwiesen, welche vollinhaltlich ihre Gültigkeit behält. Weiters ist dem Unterfertigten bekannt, dass für das ggstl. Vorhaben im Jahre 1986 bereits eine naturkundliche Stellungnahme erfolgt ist. Diese Stellungnahme ist allerdings aus folgenden Gründen differenziert zu betrachten:

- Im damaligen Verfahren standen zwei Wegvarianten zur Auswahl, wobei die erste Variante eine beachtlich längere Wegtrasse beinhaltet hätte, welche auf der orographisch rechten Talseite in mehreren Serpentina eine ausreichende Höhe erreicht hätte und hierbei viele Einzelbiotope durchschnitten worden wären. Zusätzlich wäre hier die Querung des [REDACTED] baches notwendig gewesen, welche mittels eines rundum einsichtigen und technisch äußerst aufwendigen Brückenbauwerkes über eine sehr tiefe Schluchtenstrecke bewerkstelligt werden hätte sollen. Nur vor diesem Hintergrund erfolgte vom damaligen naturkundlichen ASV eine positive Bewertung der kürzeren und auch technisch weniger aufwendigen Variante, welche jetzt wiederum zur Diskussion steht.
- Die zur Beurteilung heranzuziehende Gesetzesmaterie hat sich aufgrund von Gesetzesnovellen des Tiroler Naturschutzgesetzes gerade in Bezug auf zu beurteilende Feuchtfelder maßgeblich verändert:

Vor allem aufgrund der Novelle LGBl. Nr. 52/1990; weitere Novellen: Wiederverlautbarung LGBl. Nr. 29/1991, LGBl. Nr. 33/1997 (TNSchG 1997), 1. Novelle LGBl. Nr. 78/1998, 2. Novelle LGBl. Nr. 8/1999, 3. Novelle LGBl. Nr. 14/2001, 4. Novelle LGBl. Nr. 74/2002, 5. Novelle LGBl. Nr. 89/2002.

- Auch der technische Standard hat sich inzwischen maßgeblich verändert. Dies vor allem in Bezug auf technische Verbauungen (Hangsicherungsmaßnahmen) und deren Bewertung auf zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter; hier vor allem auf Landschaftsbild und Erholungswert.
- Wegen der bereits bestehenden Materialseilbahn zur [REDACTED] Alm, welche als Doppelschließung zu werten wäre, sollte der verhandlungsgegenständliche Weg bewilligt werden. Eine solche verkehrstechnische Überschließung, ist im Ruhegebiet aus naturkundlicher Sicht durchaus von vornherein und grundsätzlich als negativ zu bewerten. (Hier wird seitens des Unterfertigten noch angemerkt, dass im Zuge des Bewilligungsverfahrens der Materialseilbahn, nie davon die Rede war, dass diese Bahn nur ein Provisorium sei, und auf dieser Grundlage [die Bahn sei eine ständige Einrichtung] wurde auch die behördliche Entscheidung im damaligen Verfahren gefällt.)

#### Anmerkung:

Maßgebliche Teile des Befundes und des Gutachtens wurden aus einer Stellungnahme des naturkundlichen ASV [REDACTED] (Zl. U-13.558) entnommen, welche im Zuge einer Beurteilung einer Kabeltrasse, welche weitgehend die gleichen naturräumlichen Gegebenheiten und Vegetationseinheiten berührt und sogar in vielen Bereichen die gleiche Trasse aufweist, abgegeben wurde.

#### Befund:

Geplant ist die Erstellung eines Almweges zwischen der [REDACTED] und der [REDACTED] Alm. Dieser Weg soll hauptsächlich zur Bewirtschaftung der [REDACTED] Alm und zur Versorgung des zur Alm gehörigen Ausschanks dienen. Auf einer Länge von ca. 400 m (bis knapp vor die Talstufe südwestlich der [REDACTED] alpe) besteht der Weg bereits. Die Gesamtlänge des Weges soll ca. 1500 m betragen, wobei die befahrbare Wegbreite ca. 2,80 m und die Planumsbreite projektgemäß 4,00 m betragen soll.

#### Trassenverlauf:

Die Trasse des Wegneubaues beginnt am Ende des bereits bestehenden Wegstückes und soll direkt entlang eines Wandersteigbestandes die oben erwähnte Talstufe queren. Diese für das Gesamtbild des Tales charakteristische Geländestufe (vgl. Foto 1) weist eine Steigung von ca. 45° - 50° Grad auf und ist mit einem Mosaik aus Gestrüpp- und Waldbereichen mit offenen krautigen Bewuchs bewachsen. Große eingewachsene Steine bzw. zum Teil anstehender Fels strukturiert in Verbindung mit der Vegetation diese Steilstufe, die in der unteren Hälfte von Fichten, Birken, Lärchen und Vogelbeeren bewachsen ist. Ca. ab der Hälfte der Geländestufe steigt der Zirbenanteil auf gut 50% und wird im oberen Drittel der Talstufe von Latschengebüsch als aktuelle Vegetation abgelöst. Kleinräumig finden sich in diesem Trassenbereich sowohl Trockenstandorte mit Trockenrasengesellschaften und trockenen Felsfluren im Bereich der verwachsenen Felsriegel als auch kleinräumige Feuchtgebiete mit Alpenfettkraut, Carex flava agg., Carex davalliana und Torfmoosen (Sphagnum sp., teilweise geschützte Pflanzenart nach TNSchV97) im Bereich von kleinen Quellaustritten. Der Weg quert im Bereich der Talstufe auch einige Gräben, von denen beim Lokalausgang am 26.06.2003, mindestens 4 in größerem Ausmaß wasserführend waren und somit als Fließgewässer nach TNSchG einzustufen sind.

Im weiteren Verlauf soll die Trasse dichte Latschen- und vereinzelt Erlengebüsche bis kurz unterhalb der [REDACTED] Alm queren. Wobei in einem Bereich kurz oberhalb der Talstufe mehrere Kehren geplant sind. Diese Latschen- und Erlengebüsche sind ebenso durch eingewachsene Felsriegel bzw. vom Gletscher glatt geschliffenen anstehenden Fels strukturiert. Auch hier finden sich kleinräumig wieder Vernässungen, welche teils mit Erlen bestanden sind und teils Kleinseggenvorkommen und wiederum Torfmoose aufweisen. Die geplante Trasse verläuft in diesem Abschnitt an dem nach Süden exponierten Einhang in den

bach, der in diesem Bereich von der Trasse aus nicht sichtbar in einer steilen Schlucht mit mehreren Wasserfällen die Talstufe umfließt.

Auf der gesamten Länge befindet sich die geplante Wegtrasse im Ruhegebiet Alpen.

Vom Beginn der Trasse bis zur Alm verläuft der gesamte Weg im zentralen Bereich des Tales und ist sowohl von der Hütte und von den Wanderwegen im Tal als auch von den Fußsteigen an den Einhängen des Tales sehr gut einsehbar.

Kurz unterhalb der Alm soll die Wegtrasse den kleinen bach, der den Moorbereich und die Feuchtwiesen auf Höhe der Alm entwässert, queren und südlich eines imposanten glattgeschliffenen Felsrückens (vgl. Foto 5) vorbeiführen.

Daran anschließend findet sich ein größerer, anmooriger Bereich einer Nasswiese, welche von Groß- und Kleinseggenbeständen geprägt ist. Dieser ökologisch sehr wertvolle Bestand liegt direkt unterhalb des imposanten Niedermooses auf der ebenen Almfläche und ist mit diesem über den Ausrinn bach) unmittelbar verzahnt. Er soll durch die Wegtrasse ebenfalls gequert werden.

Im weiteren Verlauf des flachen Almbodens im Bereich der Alm finden sich mehrere Feuchtwiesen mit zum Teil anmoorigen Charakter, die durch kleinere Quellaustritte und Rinnsale gespeist werden. Insgesamt handelt es sich bei dem flachen Almboden um einen Feuchtgebietskomplex, der verschiedenste an Feuchtstandorte angepasste Pflanzengesellschaften wie Großseggenrieder, Kleinseggenrieder, Torfmoosbestände und Wollgraswiesen aufweist. Aufgrund der durch den Gletscher verursachten Muldenlage wechseln sich diese Pflanzengesellschaften je nach Wasserdargebot im Almbodenbereich mosaikartig ab. Die geplante Wegtrasse führt mitten durch Teilbereiche dieses feuchten Biotopkomplexes hindurch.

Das Tal von der Alm taleinwärts besticht durch seine naturkundliche und geomorphologische Mannigfaltigkeit: Umrundet wird das Tal von beeindruckenden Gipfeln, deren Einhänge durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus alpinen Rasen, alpinen Zwergstrauchheiden, Geröllhalden und vom Gletscher –teils in bizarren Formen– glattgeschliffenen anstehenden Felsen strukturiert sind. Der Bach selbst zeigt eine hohe ökomorphologische Variabilität und bildet neben einem verzweigten, stark bogigen Verlauf im Bereich der alpe und Kolk-Furt Sequenzen bzw. kaskadenartigen Abstürzen im Bereich unterhalb der Hütte eine für den Wanderer und Bergsteiger weithin hörbare rauschende Schluchtstrecke mit mehreren Wasserfällen unterhalb der Alm aus.

Insgesamt handelt es sich bei der verhandlungsgegenständlichen Wegtrasse –Fuß der Talstufe bis zur Alm– von ca. 1750 müA bis ca. 2050 müA um einen Hauptzugang für Erholungssuchende und Bergsteiger zum Ruhegebiet Alpen. Dieser Zustieg wird aufgrund der besonderen Schönheit und Mannigfaltigkeit des Tales von zahlreichen Erholungssuchenden vor allem während der Vegetationsperiode frequentiert.

#### Gutachten:

##### **Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten, Naturhaushalt**

Die geplante Wegtrasse wird durch

- den Verlauf in der sehr steilen und mit Vogelbeeren, Birken, Fichten, Lärchen, Zirben und Latschen bewachsenen Talstufe,
- durch die Querung mehrerer ständig wasserführender Gerinne und einiger kleinräumiger Vernässungen
- durch die Querung des Feuchtgebietskomplexes auf Höhe der Alm,

zu starken und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushaltes führen.

Im Bereich der Querung der Talstufe ist mit größeren Eingriffen wie Schremm- bzw. Sprengarbeiten in der mit zahlreichen Felsblöcken und teils anstehendem Fels strukturierten Stufe zu rechnen. Weiters werden größerflächige Verbauungen zur Böschungssicherung, bzw. zur Sicherung im Bereich der zahlreichen Rinnen notwendig sein. Die Beanspruchung von Zirbenbeständen im oberen Drittel der Steilstufe sowie das Aufreißen des Innenklimas im Bereich der dichten Latschengebüsche wird das standortliche Kleinklima langfristig verändern. Wie an den bereits getätigten Weginstandhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich ersichtlich sind zusätzliche weiterführende Beeinträchtigungen durch Erosionen und kleineren Rutschungen nicht auszuschließen bzw. sogar anzunehmen. Die nötigen Gewässerquerungen würden zu einer Unterbrechung im Fließgewässerkontinuum in den betroffenen Gerinnen führen. Besonders das Zoobenthos wäre in seinen weiten Wanderbewegungen eingeschränkt und könnte etwaig entstehende Verrohrungen, Strecken mit starkem Strukturverlust (im Falle von Furten) oder auch zusätzliche Abstürze im Gewässer nicht mehr überwinden. Weiters gingen bestehende, seit langem eingewachsene Gewässerabschnitte samt ihrer tierischen Besiedlung zur Gänze verloren. Diese Aspekte würden zu einer erheblichen Verarmung und ökologischen Beeinträchtigung der betroffenen Fließgewässer führen. Durch das Queren mehrerer kleinräumiger Vernässungen oberhalb der Talstufe, des Ausrines aus dem Feuchtbiotopkomplex [REDACTED] Alm und das Durchschneiden der Nasswiese mit Groß- und Kleinseggenbeständen werden nachhaltige und massive Beeinträchtigungen des Lebensraumes und des Naturhaushaltes erwartet.

Erstens werden diese Feuchtbiotope durch den direkten Bau auf Bearbeitungsbreite zerstört werden, zweitens wird der Wegunterbau zu einem Drainageeffekt des zuvor aufgerissenen Torfkörpers führen. Es ist anzunehmen, dass durch diese Effekte der eigentliche Feuchtwiesenbereich unterhalb des Niedermooses zur Gänze zerstört wird.

Während der Bauzeit ist zusätzlich mit massiven Beeinträchtigungen der in dieser Höhenlage sensibel auf Lärm reagierenden Vogel- und Säugerfauna zu rechnen. Die geologischen Hindernisse wie große Felsblöcke und anstehender Fels sind nur mit lärmintensiven Maßnahmen wie Schremmen und Sprengen bewältigbar.

Ebenso wird eine Rekultivierung von angerissenen Böschungen oder Manipulationsflächen zwischen [REDACTED] hütte und [REDACTED] alm langfristig nicht durchführbar sein. Das Mosaik aus alpinen Rasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Felsvegetation und Stein- und Blockhalden bedingt sehr seichtgründige Böden, die sich für ein Wiederverwerten der bestehenden Vegetationsdecke zu Rekultivierungsmaßnahmen nicht bzw. nur sehr bedingt eignen.

### ***Landschaftsbild und Erholungswert***

Sowohl das Landschaftsbild als auch der Erholungswert für den Menschen wird durch das beantragte Vorhaben starke und langfristig anzusetzende Beeinträchtigungen erfahren.

Der Talschluss und die Talstufe oberhalb der [REDACTED] hütte sind vom gesamten Talbereich aus sehr gut einsehbar. Im Bereich der Steilstufe ist aufgrund der vorhin erwähnten Probleme mit einer ständig und großflächig sichtbaren Schneise (Wegbreite plus Böschungssicherungen) zu rechnen. Dieses geradlinige Band der Wegtrasse wird im krassen Widerspruch zu vorhandenen geometrischen Strukturen und Formen stehen und die bis auf einen Fußweg frei von technischen Eingriffen natürliche und abwechslungsreiche Landschaft nachhaltig beeinträchtigen. Zu erwartendes abkollerndes Aushubmaterial bzw. kleinere Rutschungen und Erosionen würden diesen Effekt noch verstärken.

Im weiteren Verlauf soll die Trasse dichte Latschen- und vereinzelte Erlengebüsche bis kurz unterhalb der [REDACTED] Alm queren. Wobei in einem Bereich kurz oberhalb der Talstufe mehrere Kehren geplant sind. Diese wiederum lineare Struktur und vor allem die bogigen Kehren im Latschenkiefer - Erlenbestand sind aus weiten Bereichen im hinteren Teil des [REDACTED] tals und natürlich vor allem von den umgebenden Bergen aus (diese sind bekannte Ausflugsziele) sehr gut einsehbar.

Die festgestellten Beeinträchtigungen des Lebensraumes und des Naturhaushaltes im Bereich des Feuchtbiotopkomplexes [REDACTED] Alm werden ebenso zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes führen. Die Karmulde lädt aufgrund der besonderen geomorphologischen Ausprägung und aufgrund der sehr guten Übersicht über das gesamte [REDACTED] tal zum Verweilen ein (vgl. Foto 5). Der zu befürchtende Drainagierungseffekt wird ein das Landschaftsbild aufgrund der besonderen Farb- und Strukturgebung prägendes Element –Moor- und Feuchtbiotopkomplex– verändern bzw. zerstören und dadurch zu einem Strukturverlust im Nahbereich des Bergsteiges zur [REDACTED]-Hütte führen.

**Insgesamt ergeben sich deshalb starke und langfristig anzusetzende Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes.**

**Diese Beeinträchtigungen können auch durch etwaige Vorschriften nicht auf ein erträgliches Ausmaß reduziert werden. Dennoch ist an dieser Stelle zu formulieren, dass - sollte das gegenständliche Projekt trotzdem (z.B. im Zuge einer Interessensabwägung) bewilligt werden - jedenfalls eine externe ökologische Bauaufsicht zu fordern ist, welche einen „Totalschaden“ an der Natur im betroffenen Abschnitt des Ruhegebietes zu verhindern hat.**

#### Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung:

Es wurde im Zuge der heutigen Verhandlung vereinbart, dass gemeinsam mit dem Projektanten eine ausführliche Begehung der gesamten Trasse erforderlich ist, welche dann in gesonderter Terminabsprache durchgeführt wird und das entsprechende Gutachten der Behörde nachgereicht wird.

Weiters wird festgehalten, dass die Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung, Herrn [REDACTED], anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2003 vollinhaltlich aufrecht erhalten bleibt, insbesondere die Punkte Querprofilardarstellung der kritischen Bereiche wäre noch nachzureichen bzw. die Stellungnahme eines geotechnischen Sachverständigen für diese kritischen Bereiche (Schutthalden und Felsbereiche) ist noch nachzureichen.

#### Sachverhalt:

Die gegenständliche Weganlage soll von der Stelle an, wo sich der Sommer- und der Winterwanderweg zur [REDACTED] alm (Grundparzelle [REDACTED] KG [REDACTED]) trennen, zunächst entlang der Trasse des Winterweges bis hm 6,8 verlaufen. Hier ist eine Kehre vorgesehen. Ab diesem Punkt ist eine Neuerrichtung geplant. Die Wegtrasse zieht sich in drei Kehren weiter zur [REDACTED] alm. Die Gesamtlänge wurde mit 1840 lfm angegeben. Im Projekt wird eine Planumsbreite von max. 4 m angegeben. Die Steigungsverhältnisse wechseln zwischen 7 % und 16 %. Der erste Wegabschnitt von hm 0,0 bis hm 5,5 führt durch felsiges Gelände (anstehender Fels) mit Querneigungen von 100 % bis 170 %. In diesem Bereich muss zur Verbreiterung des bestehenden Fußweges das neue Wegplanum in den anstehenden Fels gesprengt bzw. geschrämt werden (lagenweises „Abpacken“ des Felsgesteines).

Zwischen hm 5,5 und hm 6,8 verläuft der Weg auf der bestehenden Trasse des Winterweges. Auch hier sind Spreng- und Schrämarbeiten zur Trassenverbreiterung notwendig, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Im Verlauf der ersten 600 lfm werden drei ständig fließende Gewässer gequert. Hierfür sind im Projekt Furten vorgesehen. Ab hm 6,8 verläuft die Wegtrasse über mäßig geneigtes Gelände mit anstehendem Fels (Gletscherschliffplatten) und grobblockigem Material zur [REDACTED] alm. Auch in diesem Abschnitt sind Spreng- und Schrämarbeiten notwendig. Es werden einige Kleinstgerinne gekreuzt und bei ca. hm 1,3 eine Grobblockhalde angeschnitten. Bei ca. hm 7,4 wird ein tief eingeschnittener wasserführender Graben mittels einer Furt gequert. Generell kann davon ausgegangen werden, dass auf ca. ¾ der Weglänge das Planum zur Gänze oder teilweise in den anstehenden Fels gesprengt werden muss.

Am bereits bestehenden befahrbaren Weg zwischen [REDACTED] alpe und dem geplanten Wegbeginn werden drei linkskurvige Zubringer des [REDACTED] baches mittels Betonrohre gequert, welche laut Bescheid vom 18. Oktober 2001 (Zahl 2-N2.047/4-1997, 2 WR212/200) durch Brückenkonstruktionen ersetzt werden sollten. Alle drei Querungen entsprechen in ihrem Durchflussprofil nicht den Voraussetzungen der Gewässer. Für die beiden ersten Gerinne sollte jeweils ein Brückendurchflussquerschnitt von  $1 \text{ m}^2$ , für den talinnersten Bach ein Durchflussquerschnitt von mindestens  $2 \text{ m}^2$  gegeben sein.

**Gutachten:**

Der Lokalausweis hat gezeigt, dass die Wegtrasse prinzipiell gut gewählt und auf die Geländetopographie Rücksicht genommen wurde. Die steile Hangsituation, insbesondere zwischen hm 0,0 und 5,5 ist nur deshalb prinzipiell für einen derartigen Wegbau geeignet, weil auf Grund des anstehenden Felsens mit keiner Hangbewegung zu rechnen ist. Der Wegbau ist in allen Bereichen sehr aufwendig und anspruchsvoll.

Dem Bauvorhaben kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung nur dann zugestimmt werden, wenn nachstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden und die projektgemäße Ausführung gewährleistet ist:

- 1) Die Bauausführung hat in Regiebauweise von einer befugten Fachfirma zu erfolgen, welche nachweislich (mit Reverenzliste) mit Felsbauarbeiten vertraut ist.
- 2) Alle Nebenbestimmungen sind dem Bauverantwortlichen dieser Fachfirma nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Die bergseitigen Böschungen (Felswände) sind so herzustellen, dass keine Gefährdung durch herabstürzendes Material gegeben ist. Bestehende Böschungen und Felswände oberhalb der Wegtrasse sind von lockerem Material zu befreien bzw. sind labile Bereiche zu sichern und zu fixieren.
- 4) Um die Auswirkungen der Sprengarbeiten (Auflockerungen) auf die Standsicherheit der entstehenden Felsböschungen zu beurteilen, ist gegebenenfalls einen Sachverständigen für Geologie heranzuziehen.
- 5) Die Wegtrasse ist projektgemäß bombiert auszuführen. Das gesamte an der Wegtrasse anfallende Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Die vorgesehenen Auskehren sind als Quergräben (Mulden) mit einem Abstand von max. 15 m anzulegen.
- 6) Sämtliche Querungen von ständig und nicht ständig fließenden Gewässern haben mittels Furten zu erfolgen. Der Weg muss in diesem Abschnitt eine Gegensteigung aufweisen. Die Furten sind gegebenenfalls durch Grobsteinschichtungen erosionsstabil herzustellen.
- 7) Schüttungen sind durch entsprechende Kunstbauten (Grobsteinschichtungen), welche dauerhaft standsicher zu errichten sind, zu sichern. Die Aufstandsflächen dieser Kunstbauten sind fachgerecht herzustellen. Für Kunstbauten mit einer Höhe von über 2,0 m ist ein entsprechender statistischer Nachweis zu erbringen.
- 8) Anfallendes Überschusmaterial ist lagemäßig und standsicher an geeigneten Stellen einzubauen oder zu verführen.
- 9) Sollten im Zuge des Wegbauens Vernässungszonen aufgefahren werden, sind diese fachgemäß zu sammeln und abzuleiten.
- 10) Zum Schutz gegen abkollernde Steine und Material sind während der Bauphase entsprechende geeignete Stützvorkehrungen zu treffen.

Die Wander- und Fahrwege im Baustellenbereich sind großräumig zu sperren und abzusichern.

- 11) Menschen und Weidevieh sind während der Sprengarbeiten aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten
- 12) Während des Baubetriebes sind Absperrposten zu installieren.

- 13) Die mit der Bauaufsicht betraute Person hat ein Bautagebuch zu führen und mittels eines abschließenden Berichtes inklusive der Beilagen, aller Dokumentationen der Bauphasen sowie Fotos am Ende der Baumaßnahmen der Behörde mitzuteilen.

Stellungnahme des Vertreters des Österreichischen Alpenvereins/Zweig Innsbruck:

Die ursprüngliche Stellungnahme anlässlich der letzten mündlichen Verhandlung wird weiterhin aufrechterhalten. Bei Einhaltung der von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen besteht kein Einwand.

Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde [REDACTED]:

Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten wird die gegenständliche Angelegenheit im Gemeinderat der Gemeinde [REDACTED] behandelt werden und eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Um die Übermittlung der Gutachten bzw. eine Übermittlung der heutigen Verhandlungsschrift wird gebeten.

Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin (Agrargemeinschaft [REDACTED]):

Als Antragsteller möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass bereits seit dem Jahr 1983 versucht wird, einen Weg zur Erschließung des [REDACTED] der [REDACTED]-Alpe für die Aufrechterhaltung der Alpe zu errichten. Die Agrargemeinschaft wird sich bemühen, den Weg möglichst schonend im Gelände zu errichten. Ohne den Weg sieht sich die Agrargemeinschaft außer Stande den gegenständlichen [REDACTED] der [REDACTED]-Alpe weiterhin mit Vieh zu bestoßen bzw. einen [REDACTED] weiter zu betreiben. Der [REDACTED] ist maßgeblich und äußerst wichtig für die gesamte [REDACTED]-Alpe da in ca. 2 ½ Monaten 40 bis 50 Stk. Vieh dort gesommert werden bzw. auch 600 Schafe.

Im Übrigen wird das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen und um Zustellung der noch ausstehenden Gutachten bzw. der Verhandlungsschrift gebeten. Eine abschließende Stellungnahme wird nach Vorliegen der Gutachten in schriftlicher Form erfolgen.

Stellungnahme des Vertreters des Landesumweltanwaltes:

Der Vertreter der Konsenswerberin hat anlässlich der heutigen Verhandlung klar zum Ausdruck gebracht, dass die geplante bzw. beantragte Trasse auch befahrbar sein soll. Insbesondere hat er angemerkt, dass er zwar das Projekt insofern abändere, dass von einer Mindestbreite von 2,5 m ausgegangen werden kann. Der Vertreter des Österreichischen Alpenvereins, Zweigstelle Innsbruck, hat diesbezüglich angemerkt, dass laut den vorliegenden Projektunterlagen seitens der Agrargemeinschaft [REDACTED]-Alpe ein Traktor befahrbarer (bis 9 Tonnen) Wirtschafts-, Zufahrts- sowie Triebweg mit einer Planumsbreite von max. 4 m, einer Nutzbreite von 2,8 m entlang der Trasse des Winterwegaufstieges zur [REDACTED] Hütte bis zu [REDACTED] Alm vorgesehen ist. Der OeAV, Zweig Innsbruck, erkenne zwar die Notwendigkeit einer funktionierenden Almwirtschaft als wesentlichen Träger zur Erhaltung der Kulturlandschaft in den Berggebieten an, spreche sich jedoch nach eingehender Befassung mit dem vorliegenden Projekt gegen den in den Unterlagen vorgesehenen geplanten Wirtschafts- und Zufahrtsweges aus. Insbesondere erachte der OeAV, Zeig Innsbruck, es für nicht erforderlich, dass der Viehtriebweg auch befahrbar sein soll.

Der Amtsachverständige für Naturkunde hat anlässlich der heutigen Verhandlung klar festgestellt, dass sich mit einer Realisierung des beantragten Projekts schwerwiegende und langfristig anzusetzende Beeinträchtigungen aller Schutzgüter im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes ergeben. Diese Beeinträchtigungen könnten auch durch etwaige Vorschreibungen nicht auf ein erträg-

liches Ausmaß reduziert werden. Der Amt sachverständige für Naturkunde hat in diesem Zusammenhang auch betont, dass eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 2,5 m keine wesentliche Änderung in seiner Beurteilung ergeben würde. Weder vom Vertreter der Konsenswerberin noch von den anderen „Teilnehmern“ der Verhandlung wurde dieses Gutachten beeinträchtigt.

Der Landesumweltanwalt unterstützt zwar die Forderung der Konsenswerberin, die Gefahren im Rahmen des Viehtriebes für Tiere und Treiber zu minimieren und befürwortet unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung eines in schonender Bauweise - jedoch **nicht** mit Kfz befahrbaren - Viehtriebweges, um einerseits eine weitere Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeit auf der [REDACTED] Alm zu gewährleisten und andererseits die Gefahren für Tiere und Treiber beim Auf- und Abtrieb zu minimieren. Die ausschließliche Errichtung eines Viehtriebweges mit einer max. Breite von 1,6 m würden laut Ansicht des Landesumweltanwaltes einen weit geringeren Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild im Ruhegebiet [REDACTED] Alpen bedeuten, als jener geplante und beantragte Wirtschafts- und Zufahrtsweg.

Der Landesumweltanwalt stützt sich dabei auch auf das Durchführungsprotokoll „Naturschutz- und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention. Der diesbezügliche Artikel 11 Abs. 1 sieht vor, dass sich „die Vertragsparteien verpflichten, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern sowie nach Möglichkeit nahe Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

**Seitens des Landesumweltanwaltes wird daher nochmals dezidiert Folgendes festgehalten:**

Das beantragte Vorhaben (auch in der nunmehr vorgesehenen Version; Mindestbreite 2,5 m und befahrbar) findet nicht die Zustimmung des Landesumweltanwaltes. In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass die [REDACTED] Alm bereits über eine Materialeiseilbahn zur Erleichterung der Almbewirtschaftung verfügt und dadurch eine zusätzliche Straßenerschließung aus Sicht des Landesumweltanwaltes keine Notwendigkeit darstellt.

Es wird auch nochmals festgehalten, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung eines ausschließlichen Viehtriebweges die Zustimmung des Landesumweltanwaltes findet. Insbesondere müsste bei einem derartigen Projekt von einer max. Breite von 1,6 m ausgegangen werden.

Weiters dürfte der Viehtriebweg nicht befahrbar sein. Die Errichtung eines derartigen Viehtriebweges müsste in Abstimmung mit dem Amt sachverständigen für Naturkunde sowie unter Vorschreibung einer ökologischen Bau- bzw. Begleitaufsicht erfolgen. Aufgrund der „Vorgeschichte“ wäre nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auch eine entsprechende Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

Diese Stellungnahme des Landesumweltanwaltes ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, da gerade der Abschnitt von der [REDACTED]-Alm bis zur [REDACTED]-Hütte als ein beliebtes Naherholungs- und Wandergebiet darstellt, vorwiegend für Familien aus dem Umlandgemeinden des [REDACTED] und [REDACTED]ales und dem Raum Innsbruck. Bei einer allfälligen Realisierung des Fahrweges würde dadurch der Zustieg zur [REDACTED]-Hütte mit Sicherheit in seiner bisherigen Qualität und Attraktivität für die Wanderer und Bergsteiger auf Grund der Landschaftsbildbeeinträchtigung und -zerschneidung völlig entwertet werden. Eine Realisierung des beantragten Projektes würde zu einer nachweislich massiven Beeinträchtigung und Entwertung des Landschaftsbildes führen. Eine Realisierung des beantragten Vorhabens würde auch zu einer Doppelererschließung führen, da bereits eine Materialeiseilbahn zur [REDACTED] Alm besteht. Eine solche verkehrstechnische Überschließung ist im Ruhegebiet nicht nur aus naturkundlicher Sicht abzulehnen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass ein befahrbarer Wirtschafts- und Zufahrtsweg schon aufgrund seiner Breite, Struktur, Transportkapazität und wegen der notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen (Böschung) gröbste und dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzziele des Ruhegebietes [REDACTED] Alpen sowie des Tiroler Naturschutzgesetzes mit sich bringt und daher seitens des Landesumweltanwaltes dezidiert abgelehnt wird.

Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin (Agrargemeinschaft [REDACTED]):

In vorbezeichneter Angelegenheit nimmt die Agrargemeinschaft [REDACTED] durch ihren Rechtsvertreter zum Inhalt der Verhandlungsschrift der BH Innsbruck vom 22.6.2004 sowie zur schriftlichen Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung Stellung wie folgt:

Generell muss festgehalten werden, dass bereits im Jahre 1986 die Antragstellerin beabsichtigt hat, diesen Weg zu erreichen und ein umfangreiches Verfahren damals abgewickelt wurde. Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Umweltschutz – vom 18.6.1986, ZI. U-9100/17, wurde schlussendlich die naturschutzrechtliche Genehmigung samt entsprechender Nebenbestimmungen für diesen Weg erteilt. Nur aufgrund der Tatsache, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung auf Basis dieses Bescheides abgelaufen ist, muss nunmehr neuerdings um die Erteilung dieser naturschutzrechtlichen Genehmigung angesucht werden.

Der Weg, wie er nunmehr genehmigt werden soll, wird genau so ausgestaltet, wie im Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Umweltschutz – vom 18.6.1986, ZI. U-9100/17, bewilligt.

Es wurden in diesem Verfahren umfangreiche Gutachten aus naturschutzfachlicher Sicht erstattet, wobei als naturschutzfachlicher Amts-Sachverständiger [REDACTED] tätig war. Er hat damals aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich dieses Weges nachstehende, nach Ansicht der Antragstellerin auch noch heute gültige wesentliche Stellungnahme abgegeben:

*„Da der Weg der bestehenden Trasse im unteren einzusehenden Bereich folgt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild relativ gering. Der neue Weg wird weiterhin der Topografie des Geländes weitgehendst angepasst. Durch die Vorgabe der Trasse (Wegsteigungen bis zu 18 %, geringe Kurvenradien) und der in Grenzen sich haltenden technischen Eingriffe tritt der Weg relativ naturnah in Erscheinung. Im wesentlichen wird der Weg in einer Bauweise errichtet, die dieselben Mittel einsetzt, die beim ursprünglichen Wegbau verwendet wurden. Die bestehenden kleingliedrigen Steinschichtungen bleiben dort, wo ihre Standfestigkeit gewährleistet ist, erhalten. Geländeschüttungen werden bis zu km 1,1 (sichtexponierter Bereich) keine ausgeführt, ebenso werden keine Betonmauern errichtet. Bis zu km 1,1 erfolgt eine Längsverführung des anfallenden Wegbaumaterials. Dieses Material kann in einer Geländemulde bei km 0,3 und 1,06 abgelagert werden.*

*Jeder Wegbau bedeutet sicherlich einen Eingriff in das Landschaftsbild, da dadurch geometrische Bildelemente, die in einer Naturlandschaft nicht in dieser krassen Form auftreten, im Landschaftsbild in Erscheinung treten. Da im gegenständlichen Falle ein relativ der Natur angepasster Weg ausgebaut wird, beschränken sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf einen engen Raum. Die Eingriffe in das Landschaftsbild im oberen Wegbereich am km 1,1 sind sicherlich gravierender, da hier 6 Kehren, 1 Querung der Schlucht des [REDACTED] baches mit Sprengarbeiten ausgeführt werden. Dieser obere Bereich des Weges liegt nicht sichtexponiert. Da die Kehren durchwegs in Geländeverflachungen und in Legföhrenbereich angelegt werden, sich auch ihre negativen Auswirkungen auf einen lokalen Bereich beschränkt.*

*Der Erholungswert der Landschaft wird durch den Wegbau wenig beeinträchtigt, da im wesentlichen eine bestehende Weganlage ausgebaut wird. Die Wegtrassierung und Wegführung ermöglicht durch ihre Ge-*

*ländeangepasstheit und der geringen technischen Eingriffe weiterhin ein nicht beeinträchtigt Naturerlebnis.“*

Auch wenn darauf abgestellt würde, das aufgrund von Gesetzesnovellen des Tiroler Naturschutzgesetzes Änderungen eingetreten sind, so ist dem entgegenzuhalten, dass die fachlichen Ausführungen diesen Änderungen nicht unterliegen und nach wie vor als profund und inhaltlich richtig dem gegenständlichen Verfahren zugrunde zu legen sind.

Der Inhalt des nunmehrigen Gutachtens des Amts-Sachverständigen für Naturkunde ist diametral zum ursprünglichen Gutachten des naturschutzfachlichen Amts-Sachverständigen, wobei die nunmehrigen Ausführungen inhaltlich nicht nachvollziehbar sind. Während der seinerzeitige Amts-Sachverständige festgestellt hat, dass der Weg relativ naturnahe in Erscheinung tritt, führt der nunmehrige Sachverständige aus, dass das gerade Band der Wegtrasse in krassem Widerspruch zu vorhandenen geometrischen Strukturen und Formen stehe. Der seinerzeitige Sachverständige erklärt, dass die Vorgabe der Trasse (Wegsteigerungen bis zu 18 %, geringe Kurvenradien) den Weg ebenfalls relativ naturnahe im Erscheinung treten lasse, während der nunmehrige Sachverständige im Bereich der Steilstufen die großflächig sichtbaren Schneisen bemängelt. Der seinerzeitige Sachverständige sieht den oberen Bereich des Weges nicht sichtexponiert, was ebenfalls im Widerspruch zum nunmehrigen Sachverständigen steht.

Die Aussage des nunmehrigen Sachverständigen gipfelt darin, dass er zum Ergebnis kommt, dass die Beeinträchtigungen auch durch etwaige Vorschreibungen nicht auf ein erträgliches Maß reduziert werden können, während der seinerzeitige Sachverständigen – nunmehr Landesumweltanwalt – zum Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung von sehr geringfügigen Nebenbestimmungen der Eingriff in das Landschaftsbild weitgehendst gemindert werden kann. Damit kann es nicht so sein, dass auch bei Änderung von gesetzlichen Regelungen die inhaltlichen Aussagen der Sachverständigen dergestalt massiv divergieren, weshalb der Inhalt des nunmehr vorliegenden Gutachtens des Amts-Sachverständigen für Naturkunde entsprechend zu revidieren sei wird.

Ausdrücklich wird die Vorladung von [REDACTED] zur Erörterung seines im Verfahren zu Zl. U-9100/17 des Amtes der Tiroler Landesregierung abgegebenen Gutachtens unter gleichzeitiger Beiziehung des nunmehrigen Amts-Sachverständigen für Naturkunde **beantragt**.

Des Weiteren wird der Behauptung des naturkundlichen Amtssachverständigen, dass durch die bereits bestehende Materialseilbahn zur [REDACTED]alm eine Erschließung derselben bereits gegeben sei, massiv entgegen getreten. Diese Materialseilbahn stellt bei objektiver Beurteilung lediglich einen „Notbehelf“ dar und führt nicht bis zur [REDACTED]alm, sondern befindet sich der Ausstieg ca. 300 m zu derselben. Damit in Verbindung können zwar unter entsprechenden Erschwernissen Gegenstände zur [REDACTED]alm transportiert werden, kann aber von einer umfassenden Bewirtschaftungshilfe keineswegs gesprochen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die gesamte Viehwirtschaft die Materialseilbahn nicht eingesetzt werden kann, dass damit nur Gegenstände, etc. transportiert werden können, dass aber die Betreuung des Viehs schlussendlich keine Hilfe erfährt. Insbesondere kann nicht argumentiert werden, dass durch die Materialseilbahn sich der verhandlungsgegenständliche Weg sich erübrigt bzw. hiedurch eine Doppelerschließung der [REDACTED]alm vorgenommen würde.

Wie bereits im Verfahren vor dem Amt der Tiroler Landesregierung zu Zl. U-9100/17 hervorgekommen, darf der verfahrensgegenständliche Weg der Schließung der [REDACTED]alpe und zweier Hochleger, und zwar [REDACTED] und [REDACTED]

Die personelle und ortstechnische Situation auf der [REDACTED]alpe macht es unabdingbar notwendig, diese Weganlage zu errichten, um überhaupt noch eine geordnete Bewirtschaftung dieser Alpregion zu sichern. Da der Gesetzgeber die Bewirtschaftung der registrierten Almen zwingend vorgeschrieben hat und diese

ordnungsgemäße Bewirtschaftung aber nur über eine entsprechende Wegerschließung durchgeführt werden kann, bekräftigt dies die Notwendigkeit dieser wegmäßigen Erschließung. Hierbei sind alpwirtschaftlicher Sicht nachstehende Umstände unbedingt zu berücksichtigen:

1. Die [REDACTED] alpe ist für 60 Stück Rinder bzw. 600 Schafe reguliert, wobei derzeit 40 Rinder zuzüglich Schafe aufgetrieben sind. Im Endeffekt würde die [REDACTED] alpe einschließlich Hochleger bis zu 80 Stück Rinder aufgrund des Futteraufkommens aufnehmen können. Damit stellt sich aber, gleich wie bei anderen Almen, die Personalfrage, da kein Personal wie in früheren Zeiten gefunden werden kann, das sich ständig dort aufhält. Diese Alm kann daher nur in Verbindung mit [REDACTED] betrieben werden, was aber zur Konsequenz hat, dass eine wegmäßige Verbindung mit [REDACTED] geschaffen werden muss. Diese ist zudem notwendig, um auf die Futtervorkommen zwischen [REDACTED] und [REDACTED] einschließlich Hochleger alpwirtschaftlich abstellen zu können. Wie zB das Futteraufkommen im heurigen Jahr zeigt, ist dieses auf [REDACTED] einschließlich Hochleger so gut, dass problemlos zusätzliches Vieh auf [REDACTED] aufgetrieben werden und sohin eine flexible Bewirtschaftung zwischen [REDACTED] und [REDACTED] stattfinden könnte. Zudem kommt in diesem Zusammenhang das Witterungsproblem, wobei auf Einbruch von Schlechtwetter schnellstmöglich reagiert werden muss, was aber nur bei einer entsprechend wegmäßigen Verbindung möglich wäre. Der vom naturschutzrechtlichen Sachverständigen bzw. vom Vertreter des Landesumweltanwaltes genannte Viehtriebweg in einer Breite von maximal 1,6 m zeigt für die Mitglieder der Agrargemeinschaft, dass hier mangelndes alpwirtschaftliches Fachwissen vorliegt, da insbesondere bei Eintritt eines Wetterumbruches ein Viehtrieb massive Gefahren auch unter Berücksichtigung des mangelnden Personals mit sich bringt und bereits zahlreiche Beispiele in [REDACTED] gezeigt haben, dass Rinder abgestürzt sind.
2. Auch unter Berücksichtigung der Materialeilbahn ist bei Verletzungen und Krankheitsfällen sowohl vom Almpersonal als auch von Rindern der Weg unabdingbar notwendig. Wenn sich Almpersonal verletzt, ist ein Transport mit der Materialeilbahn mehr oder weniger ausgeschlossen. Ein Tierarzt, der heute nur zu Fuß [REDACTED] erreichen könnte, ist nicht zu finden und bliebe daher nur die äußerst kostspielige Möglichkeit durch Hubschraubereinsatz. Die ärztliche Versorgung von Tieren wird zudem durch die herrschenden EU-Vorschriften noch erschwert. Beispielhaft wird angeführt, dass sich ein Rind am Fuß verletzte, der Tierarzt nach [REDACTED] geflogen wurde, dort das Tier betäubt hat, es dann mit dem Hubschrauber nach [REDACTED] transportiert wurde und erst dort auf einem Traktor verladen werden konnte. Über die Höhe der hierdurch aufgelaufenen Kosten braucht wohl nichts näheres ausgeführt werden. Dieses Beispiel zeigt aber, dass, sollte hier nicht eine entsprechende wegmäßige Verbesserung eintreten, sich a la longue die Alpwirtschaft in [REDACTED] erübrigt. Damit in Verbindung ist dieser Bereich der Verkarstung ausgesetzt.
3. Derzeit bestehen in [REDACTED] keine Möglichkeiten der Unterkunft der Tiere, da Transporte über die Materialeilbahn aufgrund der Entfernung zur [REDACTED] alpe praktisch nicht durchführbar sind. Diese beinhaltet auch die notwendigen Instandhaltungen.

Faktum ist, dass im Zuge der vorzunehmenden Interessensabwägung die Alpinteressen auch unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Begutachtungen klar vor den naturkundlichen Interessen liegen.

Weiters wird der Behauptung entgegen getreten, dass mit der Errichtung eines Viehtriebweges in einer maximalen Breite von 1,60 m das Auslangen gefunden werden könnte. Unabhängig davon, dass ein Viehtriebweg für die Erschließung und damit Erhaltung der [REDACTED] alpe samt Hochleger in keinsten Weise ausreicht, ist dieser, wie vorher ausgeführt, aus alpwirtschaftlichen Gründen abzulehnen und kann ein solcher Weg auch baulich nach Erklärung von Fachleuten nicht in schonender Art und Weise errichtet werden.

Es wird daher **beantragt**, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Weges der o-rographisch linken Seite des [REDACTED] baches (Winterweg) von [REDACTED] bis zur [REDACTED] alpe auf Basis des von der Abteilung Alpwirtschaft erstellten Projektes zu genehmigen.

Des weiteren wird **beantragt**, die Abteilung Alpwirtschaft zu ersuchen, eine gutachterliche Stellungnahme zur Notwendigkeit des gegenständlichen Weges für die Erhaltung der [REDACTED] alpe samt [REDACTED] und [REDACTED] einzuholen und diese weiters zu ersuchen, dazu Stellung zu nehmen, dass ein Viehtriebweg in einer Breite von 1,60 m aus alpwirtschaftlichen Gründen abzulehnen ist.

In vorbezeichneter Angelegenheit gibt die Agrargemeinschaft [REDACTED] durch ihren Rechtsvertreter nachstehende ergänzende Stellungnahme ab:

In der Stellungnahme der Agrargemeinschaft [REDACTED] vom 30.08.2004 zum Inhalt der Verhandlungsschrift der BH Innsbruck vom 22.6.2004 sowie zum Gutachten des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, vom 29.7.2004, wurde die Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amts-SV [REDACTED] abgegeben in der Verhandlung am 11.6.1986, wortwörtlich zitiert.

Zur Klarstellung wird sohin ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Stellungnahme das seinerzeitige Verfahren betroffen hat und hiebei noch von einem Wegprojekt die Rede war, das nicht nur die [REDACTED] alpe erschlossen hätte, sondern auch die Hochleger [REDACTED] und [REDACTED] und die für die Querung des [REDACTED] baches verbunden mit Sprengarbeiten notwendig gewesen wäre. Das nunmehrige Projekt sieht die Erschließung der Hochleger [REDACTED] und [REDACTED] nicht vor, weshalb eine Querung des [REDACTED] baches verbunden mit Sprengarbeiten nicht notwendig ist und damit in Verbindung das nunmehrige Wegprojekt im Vergleich zum ursprünglichen Projekt vom Umfang her reduziert wurde.

Sohin hat der seinerzeitige naturschutzfachliche Amts-SV trotz der Tatsache, dass dieses Wegprojekt entsprechend umfangreicher war, es trotzdem positiv beurteilt, weshalb eben die Antragstellerin mittels dieser Klarstellung ausdrücklich auf diesen Umstand hinweist. Damit treffen die seinerzeitigen Ausführungen des naturschutzfachlichen Amts-SV DI [REDACTED] dass die Eingriffe in das Landschaftsbild im oberen Wegbereich am km 1,1 sicherlich gravierender seien, da 6 Kehren und 1 Querung der Schlucht des [REDACTED] baches mit Sprengarbeiten ausgeführt werden müssten, auf das gegenständliche Projekt nicht mehr zu, da die Hochleger [REDACTED] und [REDACTED] nicht mehr verkehrsmäßig erschlossen werden sollen, sondern das gegenständliche Wegprojekt ausschließlich der Erschließung der [REDACTED] alpe dient.

Zudem wurde in der Stellungnahme vom 30.8.2004 ausgeführt, dass die Materialeilbahn zur [REDACTED] alpe bei objektiver Beurteilung lediglich einen „Notbehelf“ darstelle und nicht bis zur [REDACTED] alm führe, sondern sich der Ausstieg ca. 300 m zu derselben befinde. Zwischenzeitlich wurde diese Wegstrecke vom Ausstieg bis zur [REDACTED] alpe seitens der Antragstellerin abgeschritten und muss festgestellt werden, dass sich der Ausstieg von der [REDACTED] alpe ca. 400 m entfernt befindet und hiedurch noch deutlicher wird, dass hiedurch eine Erschließung der [REDACTED] alpe nicht gewährleistet ist.

Weiters wurde in der Stellungnahme vom 30.8.2004 ausgewiesen, dass die [REDACTED] alpe für 60 Stück Rinder und 600 Schafe reguliert ist, wobei derzeit 40 Rinder zuzüglich der Schafe aufgetrieben sind.

Betreffend die Schafe ist ein Umrechnungsschlüssel auf Rinder mit 1 zu 7 in Ansatz zu bringen, was bedeutet, dass auf 7 Schafe 1 Rind entfällt. Dies auf die 600 Schafe umgelegt, bedeutet, dass statt der Schafe 90 Rinder aufgetrieben werden könnten, was schlussendlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die [REDACTED] alpe für 60 Stück Rinder reguliert ist, insgesamt 150 Großvieheinheiten auf [REDACTED] aufgetrieben werden könnten. Damit wird die Bedeutung dieser [REDACTED] alpe im besonderen deutlich und zeigt, welches Potenzial für die Almwirtschaft dort gegeben ist.

Es wird ersucht, die Klarstellungen im Rahmen der gegenständlichen Stellungnahme zu berücksichtigen, wobei im Übrigen die Stellungnahme vom 30.8.2004 und die dort gestellten Anträge umfassend aufrecht-erhalten werden.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Alp- und Weidewirtschaft:

**Situation der [REDACTED] Alm:**

Die [REDACTED]-Alm ist unter der Nummer 4096 in das Tiroler Almbuch aufgenommen worden. Nach dem Tiroler Almbuch wurde die Alm bereits bei der Almerhebung 1951 im Pachtwege eigenständig bewirtschaftet. Der Auftrieb war mit 3 Kühen, 38 Jungrindern, 13 Pferden, 600 Schafen, 13 Ziegen und einem Schwein angegeben. Von den 600 Schafen wurden damals 500 als Zinsvieh aufgenommen. Der Auftrieb erfolgte für die Schafe am 15. Mai, das Galtvieh wurde am 29. Juni aufgetrieben. Der Abtrieb der Galtrinder erfolgte am 10. September, die Schafe wurden von Ende September bis in die erste Hälfte des Oktober von der Alm abgetrieben.

Aus dem Umstand eines aufgetriebenen Schweins und der Angabe, dass von 3 melkenden Kühen und 13 melkenden Ziegen in 70 Tagen ca. 1000 l Milch und 25 kg Butter erzeugt wurden sowie die Angabe, dass auf der [REDACTED] Alm eine Sennerei betrieben wurde, lässt sich eine schon damals durchgeführte einfache Milchverarbeitung (Verkäsung) ableiten. Nach dem Almbuch waren seinerzeit 4 Personen auf der Alm lediglich mit der Viehwirtschaft und der Weidpflege (Putzer) beschäftigt. Derzeit wird die Alm – mit Viehwirtschaft und Direktvermarktung – von einer Familie bzw. einem Ehepaar bewirtschaftet.

Im Grundbuch ist unter Bezugnahme auf die Kaufurkunde vom 3. Juli 1890 bzw. auf den Kauvertrag vom 16. Nov. 1905 in der EZ [REDACTED] die Last des Gehens für Fußgänger, Reitpferde und Saumtiere zugunsten des Grundbuchkörpers in EZ [REDACTED] KG [REDACTED] (Alpenverein – Sektion Innsbruck), sowie die Last der Duldung des Bezuges von Wasser und Steinen sowie insbesondere die Duldung der Verbesserung, Erweiterung und Neuanlage von Wegen ebenfalls zu Gunsten der EZ [REDACTED] Hütte) einverleibt. Aus der Regulierung ist anhand der unterschiedlichen Auftriebsberechtigungen erkennbar und offensichtlich, dass die Alpein-Alm schon von alters her als eigenständiger Wirtschaftskörper angesehen wurde.

Nach dem derzeitigen Stand (2004) präsentiert sich die [REDACTED] Alm als ein im Pachtwege auch gastronomisch bewirtschafteter eigenständiger Wirtschaftskörper im Verband der Agrargemeinschaft [REDACTED] der zumindest seit dem Regulierungsplan vom 8.2.1974 (IIIb1-1032 R/5) mit 32 Gräsern und zusätzlichen 196 Schafen bestoßen wird. Der Auf- bzw. der Abtrieb erfolgt über den so genannten [REDACTED]weg, dessen Aus- und Umbau im Wesentlichen beantragt wurde.

Mit Bescheid 19.06.1979 (IIIb1-1032R/52) wurde der Höchstbestoß auf der [REDACTED] Alm mit 64 Gräsern und 600 Schafen neu festgelegt bzw. ergänzt.

In Vergabebeschüssen an den Pächter der Agrargemeinschaft wurden die dem Bewirtschafter zugestanden Auftriebe mit bis zu 85 Stück Rindvieh und bis zu 800 Schafen erwähnt. Der tatsächliche Auftrieb wurde im Verfahren mit „um die die 60 Rinder und etwa 600 Schafe“ angegeben. Die Anzahl der „Hirtenkühe“ ist in diesen Auftriebsziffern bereits enthalten und hat sich – entsprechend den Möglichkeiten der Direktvermarktung auf der [REDACTED] Alm – entwickelt.

Der Auf- bzw. der Abtrieb wird – Gelände bedingt – hauptsächlich auf der Trasse des geplanten Weges durchgeführt.

Auf der [REDACTED] Alm wird eine „Jausenstation“ betrieben, es werden – im Rahmen des bäuerlichen Neben-erwerbes – Produkte an die vorbeiziehenden Wanderer abgegeben und diese auch mit selbst Produzier-tem verköstigt. Es findet also Milchverarbeitung und Direktvermarktung statt. Die [REDACTED] Alm wird im [REDACTED] Wanderführer als bewirtschaftete Alm (Jausenstation) geführt. Die [REDACTED] Alm wird auch als Ziel auf

der „Großen [REDACTED] Panorama Tour“ (das ist eine ausgewiesene Mountainbiketour) vom Tourismusverband besonders auch im Internet genannt und beworben.

In der Projektsbeschreibung wird der „alte“ Triebweg und lange Trassenbereiche angegeben, die bereits zum großen Teil mit Latschen und insbesondere auch mit Erlen verwachsen (verbuscht) sind.

Im Internet ist unter [http://www.touristicviews.com/neustift/neustiftoberbergtal/index\\_ort.htm](http://www.touristicviews.com/neustift/neustiftoberbergtal/index_ort.htm) eine Panoramansicht mit dem einsehbaren Teil der auszubauenden Wegtrasse abrufbar, die diese Angaben offensichtlich bekräftigen.

Die Agrarbehörde ist von Gesetzes wegen berufen Entscheidungen über Fragen einer Agrarstrukturellen Relevanz zu treffen, aus einem Bescheid eben dieser Agrarbehörde vom 10.8.1983 (IIIb1 – 1032 R/89) hinsichtlich der Entscheidung über einen Einspruch des Mitgliedes Alpenverein – Sektion Innsbruck - wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt auf Seite 12 der festgestellt:

„dass die Erschließung des Hochlegers [REDACTED] unbedingt notwendig sei, da nur nach Erschließung desselben eine nachhaltige Bewirtschaftung gesichert sei. ...“ und weiter im Zusammenhang „... Aufgrund der Sach- und Rechtslage sieht die Agrarbehörde keine Veranlassung, diesem Einspruchspunkt Rechnung tragend, den beeinspruchten Beschluss zu beheben. Die Verwirklichung des vorliegenden Projektes steht mit dem Grundsatz der pfleglichen Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsgutes durchaus im Einklang, Bestimmungen des TFLG 1978 werden nicht verletzt. Vielmehr konnte festgestellt werden, dass das beschlussgegenständliche Wegbauvorhaben für eine nachhaltige Weiterbewirtschaftung der [REDACTED] alpe unbedingt notwendig ist.“

Die Produktpreise in der Landwirtschaft sind – siehe jeweiliger „Grüner Bericht“ – seit 1986 erheblich gesunken.

Durch Direktzahlungen wurde ein Teil des Preiserückganges für „die Landwirtschaft“ aufgewogen. Direktzahlungen (ÖPUL) für die Almwirtschaft sind abhängig von der bewirtschafteten „freien Weidefläche“ bzw. „freien Almfläche“.

Die Bergstation der „Behelferserschließung“ durch die Seilbahn ist 300 m vom Almgebäude entfernt und nur durch die Querung des südlich der [REDACTED]-Almhütte gelegenen Feuchtgebietes erreichbar. Eine Personenbeförderung ist nicht gestattet bzw. zulässig. Der beantragte Weg weist lediglich 4 Kehren auf, die Wegäste sind weit auseinander liegend im Gelände (überwiegend im Latschen- bzw. Erlengestrüpp) verteilt.

#### **Zur Frage der Wegbreite:**

Entsprechend dem bereits 1983 vorliegenden Projekt wurde „Durchgehend traktorbefahrbar bis 9 to“ angegeben, wobei die Nutzbreite mit 2,8 m, die Planumsbreite mit maximal 4 m angegeben wurde.

Nach den Erhebungen wurden diese Angaben in Berücksichtigung der technischen Vorgaben aus dem (inzwischen abgelaufenen) Bescheid der Abteilung Umweltschutz vom 18. Juni 1986 (U-9100-17) in welchem Wegtrasse mit Bankett eine Breite von 3 bzw. 3,5 m in Kehren nicht überschreiten darf. Die Fahrbahnbreite wurde (Seite 5) mit 2,5 m angegeben. Alle diese Angaben beziehen sich auf das so genannte Regelprofil. Im vorliegenden Einreichprojekt wurden generell die Maximalwerte angeführt, nicht die Werte des Regelprofils, das, bedingt durch Kurvenaufweitungen, größere Wegbreiten aufweist.

Entsprechend dem Bescheid vom 18.7.2003 wurde der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG die Genehmigung zur Errichtung eines 10 (30) kV Kabelanschlusses der [REDACTED] Hütte zu einem erheblichen Teil auf der Trasse des so genannten [REDACTED]weges (insbesondere auch zur Querung der vorhandenen Fels-, Latschen-, Erlen- und Feuchtgebietspassagen) erteilt. Die Herstellung der Kabelgräben wurde in diesem

Bescheid mittels kleinem Schreitbagger und mittels Minibagger mit Plastikketten genehmigt. Der Felsabbau sollte mit Schremmhammer erfolgen.

Entsprechend dem Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung (2-N2.047/13-1998, 2-WR212/2000) vom 29. Juli 2004 sind die Felsabtragsarbeiten zwischen hm 0 und 5,5 für den geplanten Weg jedenfalls mittels Schremm- und Sprengarbeiten durchzuführen (Lagenweises „Abpacken“ des Felsgesteines) zwischen hm 5,5 und 6,8 sind ebenfalls Spreng- bzw. Schremmarbeiten erforderlich. Generell wird festgehalten, dass auf ca. 3/4 der Gesamtstrecke das Planum ganz oder teilweise in den anstehenden Fels gesprengt werden muss.

#### **Gutachten:**

##### **Zur Frage der Notwendigkeit des gegenständlichen Weges für die Situation der [REDACTED]-Alm:**

Die Agrarbehörde ist – wie angeführt – von Gesetzes wegen berufen Entscheidungen über Fragen einer Agrarstrukturellen Relevanz zu treffen. In der zitierten Entscheidung wurden bereits eindeutige Aussagen getroffen, die auf entsprechend intensive und aufwändige Erhebungen beruhen und rechtskräftig sind. Diese Feststellungen können daher mit diesem Gutachten nur weiter untermauert und weiterführend begründet werden.

Die generelle Situation in der Almwirtschaft hat sich seit der angeführten Entscheidung in wirtschaftlicher Hinsicht keinesfalls verbessert, die wirtschaftlichen Gegebenheiten wurden im Gegensatz dazu durch die sinkenden Produktpreise stark nachteilig zu Ungunsten der Almwirtschaft beeinflusst.

Die Direktzahlungen (ÖPUL) sind zum Beispiel abhängig von der „Almweidefläche“, diese wird auf der [REDACTED]-Alm durch starkes Verwachsen (insbesondere Latschen und Erlen) beeinträchtigt. Eine – wie im Projekt vorgesehene – durchgehend begrünte Wegtrasse bringt einen Vorteil für die Almbewirtschaftung, da sie – soweit begrünt – Weidefläche darstellt (Dadurch ist auch in hohem Maße sichergestellt, dass die Antragsteller bemüht sein werden eine überwiegend begrünte Trasse herzustellen).

Der eingetretene hohe Verbuschungsgrad hinsichtlich der Erlensträucher ist zum Beispiel auch darauf zurückzuführen, dass wegen der zurückgehenden bzw. aufgelassenen Milchverarbeitung auf der [REDACTED]-Alm weniger (Erlen-) Brennholz benötigt wird und daher weniger Erlen zurück geschnitten werden.

Die Direktvermarktung auf der [REDACTED]-Alm trägt also – durch den Brennholzverbrauch – zum Freihalten der Alm und damit zu einem Fördereinkommen aus der Almwirtschaft bei.

Die geplante Anlage bringt zusätzlich zu den Feststellungen der Agrarbehörde also auch eine Verbesserung des Freihaltens der Weide mit sich.

Dass die geplante Anlage auch im Sinne der Tiergesundheit positiv zu sehen ist, zeigt der Vergleich eines Viehtriebes auf dem derzeitigen [REDACTED]weg“ und der geplanten Trasse. Die Tiere werden auf der geplanten Trasse nicht mehr über die Steinplatten „geschunden“ sondern können vor Absturz – insbesondere im Falle einer Schneelage – ins Tal getrieben werden.

Das Treiben quer über die Felsstrecke bei hm 3 bis hm 5,5 bringt auch eine wesentlich größere Sicherheit für die Treiber (Menschen) mit sich, da die Tiere nicht mehr „forsch“ (mit der Geißel und damit verscheut und verängstigt) getrieben werden müssen, sondern einem vorangehenden (lockenden) Treiber frei folgen können, da die Engstellen ausgebaut sind. Verängstigte Tiere (insbesondere diejenigen, welche sich vor Hindernissen oder scharfen Kurven und Abstürzen stauen) scheuen und brechen aus, ein Mensch (Treiber) in ihrer Umgebung ohne weiteres über den Weg hinaus gestoßen werden.

Die geplante Weganlage quer durch die Felsplatten, Busch-, Latschen- und Geröllfelder ermöglicht auch im Falle eines Schneetreibens das leichtere Einsammeln und Abtreiben der Tiere, da diese von der Natur

aus im Gestrüpp Schutz suchen und zu einem Abtrieb erst mühsam aus ihren vermeintlich geschützten Plätzen zusammen getrieben werden müssen. Beim Schafabtrieb ist dies – wegen der „Größe“ der Tiere, die sich im Gestrüpp verlieren – besonders mühsam.

Durch die geplante Anlage wird der tiefer gelegene Teil der [REDACTED]-Alm so aufgeschlossen, dass auch Viehbergungen nach Unfällen durchgeführt werden können.

#### **Zur Wegbreite:**

Die Wegbreite wird zum ersten bestimmt durch die Art der Nutzung, hier ist – neben der Nutzung durch Wanderer – vorwiegend die Nutzung als Viehtriebsweg ausschlaggebend. Die Nutzungsbreite des Viehtriebs wird vorwiegend durch die zu durchquerenden Felspassagen bestimmt. Im Bereich zwischen hm 3,0 und 5,5 (generelle Hangneigung 85 %, Böschungsneigung bis 170 %) ist eine Durchtriebsbreite (bei entsprechend massiver Abzäunung) von jedenfalls 2 m einzuhalten, damit in den angeführten Fällen des Abtriebes von bis zu 80 Rindern bei Schneefall bzw. Schneelage entsprechende Sicherheit herrscht. Diese Felsstrecke hat bei einer projektsgemäßen Ausführung keinen geraden Verlauf sondern es wird dem Gelände angepasst eine Mulde im Fels durchörtert. Kurven bedeuten auch beim Viehtrieb Stau und damit Gefahr für Tiere und Treiber durch das Nachdrängen der hinteren Tiere.

Da jedoch bisher in den Verfahren immer ein großes Augenmerk auf das Erscheinungsbild gelegt wurde (eine durchgehende massive Verzäunung erscheint als gut wahrnehmbares lineares Element in der Landschaft) wurde für diesen Bereich eine Nutzbreite von 2,8 m (ohne Verzäunung) in das Projekt aufgenommen. Die Beschreibung („besserer Fußweg“) der Wegbreite mit der durchgehenden Begrünung wurde so gewählt, dass die Begrünung so auszuführen ist, dass keine durchgehend gleich breite „Wegfläche“ erkennbar bleiben sollte. Wesentliches Gestaltungselement – so ist es im Projekt vorgesehen – ist die Unregelmäßigkeit. Es wurde also keine „Fahrbahn“ geplant sondern eine Nutzbreite im Erscheinungsbild eines „besseren Fußweges“.

Da die Trasse von den Almhütten der [REDACTED]-Alm aus gesehen ansteigt, wurde die Unregelmäßigkeit deshalb gewählt, da durch Aufweitungen und Verengungen der sichtbaren Wegfläche eine optische Verkürzung erreicht wird, die das Erscheinungsbild in der Landschaft wesentlich verbessert. Ein durchaus schmaler, aber eng abgegrenzter Steig (noch dazu mit einem parallel laufenden Zaun) tritt im Gelände stärker in Erscheinung als eine aufgelöste unregelmäßig abgegrenzte Berme, die noch dazu stellenweise möglichst geschlossen begrünt ist (hier wird besonders auf die im Befund angeführte derzeitige Panoramansicht verwiesen).

Die maximale Planumsbreite ist auch eine Folge der in den Gutachten (WLV) angeführten einzig möglichen Art der Errichtung. In schwerem Fels ist der Abbau nur durch schwere Geräte möglich. Ein schonender Abbau in einem Zusammenwirken von Sprengen und Schremmen erfordert den Einsatz von Baggern mit einer Spur- bzw. Fahrwerksbreite von mindestens 2,5 m. Diese Bagger haben einen Drehkreis (das ist der freizuhaltende Arbeitsbereich) von mehr als 4 Metern. Das bedeutet, dass zwischen dem Fahrwerk und der anstehenden Felswand ein Streifen von mindestens einem Meter frei bleiben muss, damit der Bagger sich abdrehen – und damit laden bzw. arbeiten – kann.

In den flacheren Geländebereichen ist eine Einschränkung der Planumsbreite auf 2,4 m (ist gleich der Fahrwerksbreite) zuzüglich jeweils 20 cm Rangierfläche links und rechts des Fahrwerkes möglich und auch so vorgesehen (Nutzbreite 2,80 m!!).

Der Einsatz von Schreitbaggern würde nicht zum Ziel führen, da diese weder das Planum verdichten noch einen – im Projekt zwingend vorgesehenen – Längstransport abwickeln können. Kleine Geräte (Spurweiten unter 2,4 m) können im Baugelände insbesondere bis hm 6,8 so lange nicht sicher stehen bis die entsprechend breite Berme (Nutzbreite) hergestellt ist.

In die Projektierung sind die Erfahrungen aus vielen Almwegen eingeflossen insbesondere wurden die (für die Umwelt und das Landschaftsbild negativen) Erfahrungen aus dem [REDACTED]-Almweg KG [REDACTED] bzw. Gemeinde [REDACTED] berücksichtigt, der seinerzeit entsprechend dem Genehmigungsbescheid in einer Breite von zwei Metern errichtet worden ist.

### Zusammenfassung

Die Errichtung des geplanten und beantragten Weges auf die [REDACTED]-Alm ist zum Ersten – nach den Feststellungen der Agrarbehörde – zur Bewirtschaftung der [REDACTED]-Alm unbedingt notwendig und stellt eine wesentliche agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahme zur nachhaltigen Sicherung der [REDACTED]-Alm dar.

Zum Zweiten wurde die geplante Wegbreite unter höchster Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten festgelegt, insbesondere unter Bezugnahme auf eine landschaftsbildgerechte Ausführung in der technischen Art und Weise.

Der Obmann der Agrargemeinschaft [REDACTED]-Alpe teilte der Behörde gegenüber nach Vorliegen des Gutachtens des Amtssachverständigen für Alp- und Weidewirtschaft telefonisch mit, dass ihm bzw. seinem Rechtsvertreter der Inhalt des Gutachtens bekannt sei und er auf eine zusätzliche weitere Stellungnahme zum Gutachten verzichte.

Daraufhin wurde der Landesumweltanwalt als Legalpartei im gegenständlichen Verfahren aufgrund der Komplexität des bisherigen Verfahrensablaufes aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen Akteneinsicht zu nehmen bzw. eine weitere Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf der Frist wird festgehalten, dass keine weiteren Stellungnahmen zum beantragten Vorhaben bzw. zu den vorliegenden Ermittlungsergebnissen abgegeben wurden.

### In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

#### zu Spruchpunkt A) – naturschutzrechtliche Versagung:

Gemäß § 4 (1) lit. b der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 26.07.1983, LGBl. Nr. 59/1983, über die Erklärung eines Teiles der [REDACTED] Alpen im Gebiet der Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] zum Ruhegebiet, bedarf im Ruhegebiet, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, soweit sie nicht unter § 3 lit. c fallen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 (2) lit. b Zi. 1 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben, für die in Verordnungen nach §§ 10 (1) oder 11 (1) eine Bewilligungspflicht festgesetzt ist, nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 29 (2) lit. b Zi. 2 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben, für die in Verordnungen nach §§ 10 (1) oder 11 (1) eine Bewilligungspflicht festgesetzt ist, nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 (6) TNSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Festgehalten wird vorweg ebenfalls, dass aufgrund der ursprünglich erteilten Bewilligung der Tiroler Landesregierung vom 18.06.1986, Zl. U-9100/17, kein aufrechter Rechtsanspruch für die Durchführung der damals bewilligten Maßnahmen besteht, da diese naturschutzrechtliche Bewilligung mittels Fristablauf erloschen ist. Es handelt sich demnach im gegenständlichen Verfahren um ein neu zu beurteilendes Vorhaben, welches nach dem derzeitigen Stand der Technik bzw. Wissensstand der Behörden zu beurteilen war.

Die Grundstücke auf denen das gegenständliche Vorhaben verwirklicht werden soll, liegen im Ruhegebiet [REDACTED] Alpen, weshalb für die Errichtung eines Weges eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht erforderlich ist.

Die Behörde hat ausgehend von diesem Stand des Verfahrens primär zu prüfen, ob ein langfristiges öffentliches Interesse an der Erteilung der Bewilligung gegeben ist.

Angesucht wird um eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Weges auf der orographisch linken Seite des [REDACTED] baches [REDACTED] von [REDACTED] bis zur [REDACTED] alpe. Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Alp- und Weidewirtschaft sowie den Ausführungen der Antragstellerin steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass ein öffentliches Interesse an der Errichtung des Weges für die leichtere Bewirtschaftung der Alm vorhanden ist. Insbesondere ist der Behörde bewusst, welche hohen Stellenwert die Bewirtschaftung der Almen besitzt.

Nunmehr hat die Behörde abzuwägen, ob dieses öffentliche Interesse das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen überwiegt.

Zur Klärung dieser Frage wurde in erster Linie die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde herangezogen. Darin wird ausgeführt, dass sich durch das Projekt in der vorliegenden Form starke und langfristig anzusetzende Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes ergeben. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 18.06.1986, Zl. U-9100/17, muss die damalige naturschutzrechtliche Stellungnahme differenziert betrachtet werden, da dort zwei Wegvarianten präsentiert wurden und die erste Variante die längere war und auf der orographisch rechten Talseite erfolgen sollte, viele Einzelbiotope durchschnitten worden wären und der [REDACTED] bach gequert werden hätte müssen. Nur aus diesem Grund gab der Amtssachverständige für Naturkunde damals eine positive Stellungnahme für die kürzere und technisch weniger aufwendige Variante, die im gegenständlichen Fall wieder zur Diskussion steht, ab. Ein wesentlicher Punkt, weshalb auch diese kürzere Variante nicht mehr positiv bewertet werden kann, ist die Veränderung des technischen Standards in Bezug auf technische Verbauungen und **vor allem in der Bewertung auf zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere Landschaftsbild und Erholungswert.**

So führte auch der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung in seinem Gutachten unter anderem aus, dass auch unter heutigen Standards der gegenständliche Wegbau in allen Bereichen sehr aufwendig und anspruchsvoll ist.

Weiters ist bereits eine Materialeilbahn zur [REDACTED] Alm zur Erleichterung der Almbewirtschaftung vorhanden, wodurch eine Straßenerschließung nach Ansicht der Behörde keine unmittelbare Notwendigkeit mehr darstellt und im Zuge der Genehmigung dieser Materialeilbahn von der Behörde dem Anliegen der Antragstellerin auf Erleichterung der Bewirtschaftung bereits Rechnung getragen wurde.

Die Errichtung des gegenständlichen Weges würde zudem zu einer Doppelschließung führen, was in einem Ruhegebiet aus naturkundlicher Sicht grundsätzlich als erschwerend zu bewerten ist. Weiters ist ferner auf das Durchführungsprotokoll „Naturschutz- und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention zu verweisen. In diesem Artikel verpflichten sich die Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern sowie nach Möglichkeit nahe Schutzgebiete auszuweisen. Sie haben alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Es steht eindeutig fest, dass die Ausführung des gegenständlichen Vorhabens aus naturkundefachlicher Sicht starke und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushaltes zur Folge hätte, welche - gerade im vorliegenden Fall allein aufgrund der technischen Schwierigkeiten der Errichtung eines Weges im gegenständlichen Gelände - auch nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen auf ein vertretbares Maß abgemindert werden können.

Die Behörde kam daher zum Schluss, dass trotz des nach wie vor unbestrittenen langfristigen öffentlichen Interesses an einer leichteren Bewirtschaftung von Almen (trotz bereits vorhandener Materialeilbahn wäre sicherlich aus Sicht des Bewirtschafters einem Weg der Vorzug zu geben) dennoch das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Natur, insbesondere aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit im betroffenen Ruhegebiet sowie der Verpflichtung aufgrund der Bestimmungen der Alpenkonvention gerade Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten **überwiegt**.

Da weder die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 lit. b Z. 1 noch jene des § 29 Abs. 2 lit. b Z. 2 TNSchG zum Tragen kommen, musste die Bewilligung gemäß § 29 (6) TNSchG versagt werden.

#### zu Spruchpunkt B) – Neufestsetzung der Fristen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.10.2001, ZI. 2-N2.047/5-1998, 2-WR212/2000, wurde der Agrargemeinschaft [REDACTED] die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für ein im Vorfeld ohne entsprechende Genehmigung begonnenes Wegprojekt taleinwärts von der Schafweide der [REDACTED] aus gesehen bis zur Abzweigung bzw. Gabelung des sogenannten „[REDACTED] Weges – [REDACTED] Weges“ zur [REDACTED] Hütte unter bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.

Mitunter wurde im Zuge dieses Bescheides eine geplante Verrohrung von drei Fließgewässern (linksufrige Zubringer zum [REDACTED] bach) zur Wegquerung versagt und darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Rohre gemäß dem rechtskräftigen behördlichen Auftrag vom 31.08.2000, ZI. 2-St4.185/9-1999, zu entfernen sind.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.01.2003, ZI. 2-N2.047/9-1998, 2-WR212/2000, wurde der Agrargemeinschaft [REDACTED] aufgrund des nunmehr verfahrensgegenständli-

chen Projektes die Fristerstreckung für die Durchführung der Gesamtrekultivierungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag für die Weiterführung des bereits bewilligten Teilabschnittes des Weges zur [REDACTED] Alm genehmigt.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Entscheidung der Behörde mussten sowohl die naturschutzrechtliche Frist wie auch die wasserrechtliche Frist der ursprünglich bewilligten Maßnahmen neu festgesetzt werden. Dies geschah unter Berücksichtigung der Vegetationsperiode, weshalb als entsprechende Frist der 30.06.2006 gewählt wurde. Innerhalb dieses Zeitraumes können nunmehr die bereits bewilligten Maßnahmen ausgeführt werden und ist jedoch auch im gleichen Zug damit der rechtskräftige behördliche Auftrag zur Entfernung der illegal eingebauten Verrohrungen der drei Fließgewässer zu befolgen.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.